

# Die Deutsche Arbeitsfront

Gauverwaltung Westfalen-Süd

Abteilung für Berufserziehung und Betriebsführung

Der Unterzeichnete meldet sich hiermit zur Teilnahme an nachstehendem Lehrgang:

Zuname, Vorname		Beruf		Wohnort/Postamt		Straße und Hausnummer falls Untermieter, bei wem?				
DAF-Mitglied	Geb. am:	Gehilfe/Lehrling (Nichtzutreffendes durchstreichen)	Beschäftigt wo: Fernsprecher:			Beschäftigt als:				
Ja - nein										
Lehrgangs-Nr.	Unterrichtsfach			Teilnehmer-Gebühr		Nicht ausfüllen!				
				<i>RM</i>	<i>Apf</i>	Dat.	Wo.	Hefeliste Nr.	<i>RM</i>	<i>Apf</i>
				Einschreibeg. — 20						

Mir ist bekannt, daß die Gebühr im voraus in voller Höhe zu zahlen ist. Auf Rückzahlung habe ich keinen Anspruch, auch wenn ich am Unterricht nicht teilgenommen habe.

Änderungen des Lehrplanes bleiben vorbehalten, ohne daß ich hieraus einen Anspruch geltend machen kann.

....., den ..... 193.....

Unterschrift

(bei Minderjährigen auch Unterschrift des Vaters oder gesetzlichen Vertreters)

# Anmeldung.

N. B. G. .... / .....

Berufserziehungsmaßnahme.....193.....

Gau Westfalen-Süd

Kreis: .....

Ort: .....

Beschäftigt bei: .....

als: .....

DVG-Mitgl.-Nr.: .....

Zuname: .....

Ich nehme an folgender Schulungsmaßnahme teil:

Vorname: .....

Alter: .....

Wohnort: .....

Straße und Nr. ....

Ich bestätige, daß mir die Teilnahmebedingungen lt. Arbeitsplan bekannt sind und erkläre mich ausdrücklich bereit, die vollen Gebühren auch dann zu bezahlen, wenn ich die von mir belegte Berufserziehungsmaßnahme nur teilweise oder überhaupt nicht besuche.

....., den ..... 193.....

Bei Minderjährigen Unterschrift des Vaters

Unterschrift

Einguzufenden an: .....

## Bestimmungen für die Teilnahme an den Lehrgängen.

1. Minderjährige (unter 21 Jahren) bedürfen zur Teilnahme an den Lehrgängen der Unterschrift des gesetzlichen Stellvertreters (Vaters, Vormundes) durch Mitunterschrift auf der Anmeldung, wodurch die Bestimmungen anerkannt werden.
2. Teilnehmer müssen auf den Dienststellen der DAF eine Teilnehmerkarte erwerben. Diese Karte berechtigt zum Besuch eines Lehrganges. Für weitere Teilnahme an einem anderen Lehrgang ist eine neue Karte erforderlich. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Aussteller der Karte den Nachweis über die Mitgliedschaft in der DAF zu erbringen. Die Karte ist nicht übertragbar und muß auf Verlangen vorgezeigt werden.
3. Die Aufbewahrung von Kleidungsstücken einschließlich Wertgegenständen geschieht auf eigene Gefahr. Die DAF kommt für den Verlust von Gegenständen irgendwelcher Art nicht auf.
4. Änderungen des Lehrplanes bleiben vorbehalten, ohne daß ein Teilnehmer hieraus einen Anspruch geltend machen kann.
5. Den Anordnungen des Lehrgangsleiters oder seines Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten, andernfalls der Ausschluß vom Lehrgang erfolgen kann, ohne daß ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren geltend gemacht werden kann.
6. Die Lehrgangsgebühren sind voll im voraus zu bezahlen. Rückzahlungen werden nicht geleistet, auch wenn die Teilnahme, einerlei aus welchen Gründen, vorzeitig aufgegeben wird. Die Entrichtung der Lehrgangsgebühren geschieht durch Gebührenmarken in verschiedenen Werten und Farben. Diese Gebührenmarken müssen von den Teilnehmern vor der Unterrichtsstunde in die hierfür auf der Teilnehmerkarte vorgesehenen Felder geklebt werden.
7. Jeder Teilnehmer muß selbst wissen bzw. prüfen, welche Gebührengruppe für ihn in Frage kommt, und sich einen entsprechenden Ausweis beschaffen, um die Berechtigung der Verwendung der DAF-Gebühren nachzuweisen.
8. Mißbräuchliche Benutzung der Teilnehmerkarte und Marken wird strafrechtlich verfolgt.
9. Von jedem Teilnehmer wird ein Höchstmaß an Pünktlichkeit, Ordnung, Sauberkeit, Fleiß, Ehrlichkeit und Kameradschaftsgeist erwartet.
10. Im Behinderungsfalle hat sich der Teilnehmer rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Lehrgangsleitung zu entschuldigen. Dreimaliges unentschuldigtes Fehlen zieht den Ausschluß aus dem Lehrgang nach sich. In diesem Falle, wie bei einem durch die Unterrichtsleitung aus wichtigen Gründen erfolgten Ausschluß, wird die Zahlungsverpflichtung keinesfalls aufgehoben.
11. Beschwerden, Wünsche, Anregungen, sind unter voller Kameradschaftsbeziehung an die Gau-Abteilung für Arbeitsführung und Berufserziehung, Bochum, Wiemelhauser Straße 38—42, zu richten.
12. Die Durchführung der Schulungsmaßnahmen erfolgt nur bei genügender Beteiligung.
13. An sämtlichen Veranstaltungen dürfen nur Mitglieder der DAF und der angeschlossenen Körpererschaften teilnehmen.
14. Die Teilnehmerkarte ist zu jeder Unterrichtsstunde mitzubringen.
15. Wenn nicht ausdrücklich vermerkt wird, daß die Lehrmittel von der DAF gestellt werden, sind solche von dem Teilnehmer selbst zu beschaffen.